

Die Ministerverantwortlichkeit in Theorie u. Praxis (1894); Hanke, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts (1894); Jörn, Die staatsrechtliche Stellung des preuß. Gesamtministeriums (1894); v. Sneyt, Die verfassungsmäßige Stellung des preuß. Gesamtministeriums u. die rechtliche Natur der königl. Ratkollegia, in Verwaltungsarchiv III, hrsg. von Schulgenstein u. Reil (1895); Zuhichum, Die Ministeranklage nach geltendem deutschem Recht u. ihre Unrätlichkeit in Reichssachen, in Annalen des Deutschen Reichs (1895); Michel, Der Umfang des Erfordernisses ministerieller Gegenzeichnung nach bayerischem Recht (1896); Harrison, The Constitution and Administration of the United States of America (Lond. 1897); Sudek, The Constitution of the United States (Chicago 1899); Geyner, Die Ministerverantwortlichkeit nach heftischem Staatsrecht (1898); Perrin, De la responsabilité pénale du chef de l'Etat et des ministres en France (Par. 1900); Heimberger, Das landesherrliche Abolitionsrecht (1901); Lufas, Die rechtliche Stellung des Parlaments (1901); v. Calker, Das bad. Budgetrecht in seinen Grundzügen (1901 f); Laband, Die Anträge auf Errichtung eines Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich, in Deutsche Juristenzeitung 1901, Nr 1, S. 2; Tezner, Technik u. Geist des sächsisch-monarchischen Staatsrechts, in Schmollers Forschungen XIX (*1901); Knischewski, Das preuß. Gesamtministerium (1902); Tezner, Die rechtliche Stellung des österr. Gesamtministeriums, in Grünhuts Zeitschrift für Privat- u. öffentl. Recht XXII; Krause, Ist das preuß. Staatsministerium eine kollegial eingerichtete oberste Staatsbehörde? (1902); Passow, Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit im monarchischen Staat, in Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft LIX, 1. Hft (1903); ders., Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland. Eine staatsrechtliche Studie (1904); v. Frisch, Verantwortlichkeit der Monarchen u. höchsten Magistrate (1904); Blumenfeld, Die staatsrechtliche Stellung des Reichsfanzlers (1904); Walz, Die rechtliche Stellung des S. s im Großherzog. Baden. Festgabe für Laband zum 50jährigen Doktorjubiläum (1908); Reichard, Die Gegenzeichnung u. die Verantwortlichkeit des Reichsfanzlers auf rechtsvergleichender Grundlage (1907); Rojeger, Das parlamentarische Interpellationsrecht, in Abhandlungen, hrsg. von Jellinek u. Anschütz VI, 2 (1907); Pabst, Die Sanktions- u. Publikationsfrist für Gesetze nach deutschem Reichs- u. Landesstaatsrecht (1909); Remény, Minister u. Ministerien. Prolegomena zu einer Lehre von der höheren Unterrichtsverwaltung u. -leitung (1908); Bornhat, Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen u. im Deutschen Reich (1906); Frischsen, Das landesherrliche Abolitionsrecht (1906); Redlich, Recht u. Technik des englischen Parlamentarismus (1905); Hynke, Die Entstehung der modernen Staatsministerien, in Histor. Zeitschrift, 100. Bd (3. Folge, 4. Bd 1908); Franck, Das Recht der Ministerverantwortlichkeit in Baden, in Sozialistische Monatshefte, V. Jahrg., 1908, Nr 3 (soz. gefärbt); Haischel, Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit. Eine rechtsvergleichende Studie (1909); Sauter, Die Verantwortlichkeit des Reichsfanzlers als Aufgabe des Verfassungsrechts (1909); Jellinek, Regierung u. Parlament in Deutschland, geschichtliche Entwicklung ihres Verhältnisses. Vorträge

der Geseßstiftung in Dresden I (1909); Bayer, Rechtslehre u. rechtausführende Gewalt. Eine Untersuchung. Abhandlungen von Brie u. Fleischmann, 19. Hft (1909); Sassen, Das Geseßgebungs- u. Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien, in Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht, hrsg. von Jörn u. Stern-Somlo, V. Bd, 2. Hft (1909). Einen Überblick über die preuß. Behördenorganisation bietet das alljährlich erscheinende, vom kgl. Zivilkabinett hrsg. Handbuch für den kgl. preuß. Hof u. Staat. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (*1910, hrsg. von Wochow).

[E. Baumgartner.]

Staatspapiere s. Staatsschulden.

Staatsprüfungen. [Bedeutung; Geschichte; Regelung des Prüfungswesens durch Gesetz oder im Verordnungsweg; Arten der Prüfungen.]

I. Bedeutung. Die meisten Staaten haben die Zulassung zu einer großen Anzahl von Berufsarten, vor allem zur Mehrzahl der öffentlichen Ämter, sobald zu einzelnen Erwerbarten von der Erlangung eines Befähigungsnachweises durch Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht. So wichtig das Prüfungswesen ist wegen der Unentbehrlichkeit eines gewissen Maßes von Kenntnissen, wegen der Wirkung auf die Vorbildung, wegen der Sicherung der richtigen Verwendung der Studienzeit, so wenig ist eine Überschätzung der Prüfungen am Platze. Jede Prüfung, die nicht als rein pädagogischer Akt zwischen Lehrer und Schüler stattfindet, jede Staatsprüfung, die auf Ermittlung des Kenntnisstandes durch Examinatoren, denen die Examinanden unbekannt sind, sich richtet, führt mehr oder weniger zum Kompendienrepetieren und Einpausen, richtet sich mehr auf das Äußerliche, Abfragbare, als auf das Innere, Wesentliche; der ist im Vorteil, der es versteht, ein umfangreiches Wissen bereit zu halten. Der eigentliche geistige Ertrag der wissenschaftlichen Beschäftigung kommt weniger zur Geltung, dies besonders dort, wo die Prüfung ganz oder zum großen Teil in der Hand von Männern liegt, die am Unterricht überhaupt nicht beteiligt sind. Immerhin zeigen Prüfungen das Gesamtergebnis der in gewissen Hauptgruppen des betreffenden Wissenschaftsgebietes erworbenen Bildung. Sie jollen dem Staat die Überzeugung verschaffen, daß der Angestellte das erforderliche Maß von Kenntnissen besitzt, und mittelbar die Bewerber anhalten, sich daselbe zu verschaffen.

Das Prüfungswesen hat auch eine soziale Bedeutung. Es steht im Zusammenhang mit der Existenz des berufsmäßigen, studierten Beamtentums, einer Bevölkerungsschicht, die sich nicht überall in gleicher Ausdehnung findet. Das Prüfungswesen sichert der Gesamtheit der dem Stand Angehörigen eine gewisse Höhe der Leistungsfähigkeit und trifft gleichzeitig eine Auslese unter den sich Herandrängenden, ohne den Zufluß von Angehörigen auch anderer Bevölkerungsschichten aus-

zuschließen. Wo, wie in England, nicht ein Prüfungsweisen die Siebung für die hohe Beamtenlaufbahn vornimmt, besorgt dies die Kospfspieligkeit der Vorbildung; daher bildet dort nicht ein aus allen Bevölkerungsschichten ergänztes Berufsbeamtenamt, sondern die wohlhabende Aristokratie die regierende Klasse. Es ist für die Vergleichung der sozialen Zustände von Bedeutung, ob ein besoldeter Beamtenstand die leitende Stellung im öffentlichen Leben einnimmt, der mit seinem in der Regel geringen Besitz die Arbeitsgewohnheiten der unteren Stände wie den ganzen Reichtum der Bildung und die Weite der Weltanschauung vereinigt, welche in andern Ländern fast immer nur ein großes Vermögen ermöglicht. Das Prüfungsweisen erleichtert die aufsteigende Bewegung. Allen Schichten des Volks öffnet es die Pforten der akademischen Bildung und damit den Zugang zu den Staatsämtern. Indes wird durch die Ablegung der vorgezeichneten Prüfungen an sich noch keine rechtlich begründete Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienst erworben.

II. Geschichtlicher Überblick. Ein geschichtlicher Rückblick zeigt, wie das Prüfungsweisen mit der jeweiligen Gesellschaftsordnung in Zusammenhang steht. In der klassischen Zeit der Römer war es Regel, daß der angehende Jurist bei einem großen Sachwalter hörend lernte und sich allmählich einschulte. Unter den christlichen Kaisern war ein akademischer Rechtskursus Vorbedingung für die Übernahme eines Staatsamts; darauf nahm der Bewerber an den richterlichen Geschäften eines Beamten in unselbständiger Weise teil. Zu Justinians Zeit war ein gesetzlicher Studienkurs von 5 Jahren vorgezeichnet für die Zulassung zum Richteramt wie zur Advokatur. Im deutschen Mittelalter war die Kenntnis der Rechtsfälle der einzelnen Rechtskreise allgemein.

Erst die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland führte notwendig zu einem besondern rechtswissenschaftlichen Studium. So wurden dann auch Vorschriften erlassen für die Zulassung zu verschiedenen Staatsämtern, z. B. für die Berufung ins Reichsammergericht (1495) und in den Reichshofrat. Auch in den einzelnen Territorien wurde die Zulassung zu Staatsämtern abhängig gemacht von der Abschließung bestimmter Studien. Auf Grund akademischer testimonia (öffentlicher Zeugnisse einer Universität über Erwerb eines Grads oder über Universitätsbesuch oder von einem namhaften Lehrer ausgestellt) wurde der Bewerber zunächst zu vorläufiger Beschäftigung bei einem Regierungskollegium oder Gerichtshof als auscultator zugelassen. Erwies sich seine Brauchbarkeit, und waren etwa auch noch Probeleistungen zur Zufriedenheit des Kollegiums ausgefallen, so erfolgte die Anstellung im Staatsamt. Aller als juristische sind Prüfungen für das Kirchenamt; sie wurden von den geistlichen Behörden angeordnet und abgenommen.

Für den ärztlichen Beruf galten die akademischen Prüfungen. Für das Schulamt wurden besondere, von den theologischen Prüfungen losgelöste Lehramtsprüfungen meist erst im 19. Jahrh., in Preußen 1810, eingeführt.

Die allgemeine Durchführung des Systems der Staatsprüfungen gehört erst dem 19. Jahrh. an. Die Neuordnung des Staatswesens am Anfang des Jahrhunderts seit dem Zusammenstoß mit dem revolutionären Frankreich führte auch eine Neuordnung des Amterwesens herbei. Das System der erblichen Anwartschaften auf die besseren Stellen im Militär- und Zivildienst wurde beseitigt. An die Stelle der Vererbung der Ämter nach Einsicht, Gunst und Neigung der höheren Stellen oder privaten Patrone trat als neuer Grundsatz: Auslese unter den Bewerbern durch Prüfung und Aufträgen nach der Anciennität. Was ursprünglich Bedürfnis der Landesherren gewesen war, welche für die Besorgung der öffentlichen Geschäfte auf Nachweis der Berufsbildung drangen, wurde in der Folge Forderung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, indem man Garantien der pflichtmäßigen Geschäftsführung in der Sichtung der Bewerber durch Nachweis der Befähigung erblickte.

III. Regelung des Prüfungswesens durch Gesetze oder im Verordnungswege. Das Prüfungsweisen ist in einigen Staaten gesetzlich geregelt, in andern dagegen geschieht die Regelung im Weg der Verordnung. Es handelt sich da um Zahl und Qualifikation der Kommissionsmitglieder, um die Dauer ihres Amts, um das Verhältnis schriftlicher und mündlicher Prüfungen, um die Öffentlichkeit der letzteren, um ihre Dauer, Umfang und etwaige Gliederung, um Erteilung oder Nichterteilung von Prädikaten. Das Regelmäßige ist wohl, daß die nähere Bestimmung für den Justiz- und höheren Verwaltungsdienst auf Gesetz, für alle übrigen Zweige des Staatsdienstes auf bloßen Regulativen beruht. In der hessischen und der württembergischen Verfassung (§ 44) bildet der Nachweis der erforderlichen Befähigung für Staatsämter die ausdrückliche Voraussetzung zu deren Übertragung. In Baden ist Regelung des Bildungsgangs und der Prüfungseinrichtungen Sache der Verwaltung, nicht der Gesetzgebung, ebenso fällt sie in Sachen in die Sphäre der vollziehenden Gewalt. Eine Reihe von Gesetzen (wegen des Nebeneinanderbestehens von Staats- und Privatuniversitäten) weist Belgien auf (1844, 1848, 1857). In Deutschland bestehen reichsrechtliche Vorschriften für die richterlichen Beamten, Apotheker, Ärzte und Zahnärzte, sodann in Bezug auf Militär, Post, Telegraphen und auswärtigen Dienst, ferner bundesrätliche Anordnungen über den Nachweis der Befähigung für Seeschiffer, Steuerleute, Maschinenisten auf Seedampfschiffen. Die Bestimmungen für die Vorbildung der Verwaltungsbeamten sind Gegenstand der Landesgesetzgebung, in den meisten

Staaten bestehen daher besondere Vorschriften über die Verwendung solcher, die sich den Spezialzweigen der Verwaltung widmen wollen.

IV. Die Arten der Prüfungen. 1. Die Reifeprüfung. Sie gewährt eine gewisse Durchschnittsbildung der im öffentlichen Dienst stehenden Personen. Ihr Bestehen gibt nämlich die Berechtigung zum sachmäßigen Universitäts- und Hochschulstudium und zur Ablegung der diesem entsprechenden Prüfungen, ferner unmittelbar zum Eintritt in den Offiziersdienst und einer ganzen Reihe von mittleren Dienststellen der verschiedenen Staatsverwaltungszweige.

Seit Beginn des Jahres 1910 ist die Vereinbarung der Landesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse in Kraft für die deutschen öffentlichen Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, wobei verlangt wird eine Lehrdauer von mindestens neun Jahren, Aufnahme in die unterste Klasse in der Regel nicht vor Vollendung des 9. Lebensjahrs. Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse aller drei Schulklassen: Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturkunde, ferner bei den Gymnasien: Latein, Griechisch und Französisch oder Englisch; bei den Realgymnasien und Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Zeichnen, außerdem bei den Realgymnasien: Latein. Die Erlangung des Reifezeugnisses am Schluß des ganzen Lehrgangs ist bedingt durch das Bestehen der Reifeprüfung vor einer Kommission (Direktor und Lehrer der Anstalt und ein Regierungskommissar).

2. Die akademischen Prüfungen. Durch diese Prüfungen werden die alten akademischen Würden erlangt; sie haben jedoch nur für die akademische Laufbahn (die allerdings auch eine staatliche ist) praktische Bedeutung, außerdem nur die Bedeutung einer Empfehlung, denn die Doktorwürde gibt für den Staatsdienst keine Berechtigung, seit 1894 auch in Österreich nicht. Bei Besetzung erledigter Professuren ist nach dem deutschen System Anwartschaft seitens unbesoldeter Privatdozenten und Fakultätsvorschlag, in romanischen Ländern der sog. Konkurs, d. h. Bewerbung durch Einfindung von Probeleistungen und mündliche Prüfung durch eine in einem Ort versammelte Kommission von Fachprofessoren verschiedener Universitäten, üblich. Ein Seitenstück zum Verhältnis der Universitäts- und Staatsprüfungen bildet an den Technischen Hochschulen das Verhältnis der Diplom- zu den Staatsprüfungen in den betreffenden Zweigen. Die Technischen Hochschulen erteilen auf Grund von Prüfungen Diplom- oder Fachprüfungszeugnisse. Auf Grund der Diplomprüfung erteilen sie den Grad eines Diplomingenieurs (dipl. Ing.); Diplomingenieure können auf Grund einer weiteren Prüfung zu Doktoringenieuren promovieren. Die Würde eines Doktoringenieurs kann auch Ehrenhalber verliehen werden.

3. Die Staatsprüfungen stehen in vieler Hinsicht im Zusammenhang mit den Universitäten. Die Innigkeit des Zusammenhangs ist, wie nach Staaten, so auch nach Berufen verschieden. Die Staatsprüfungen werden von Prüfungsbehörden abgehalten, welche die Regierung auf kürzere oder längere Zeit ernannt, ihre Ablegung ist Bedingung für den Eintritt in den praktischen Beruf. Die Theologen haben ihre Ordinariatsprüfungen. Die Voraussetzungen, unter denen jemand sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt) praktisch im Gewerbe sich betätigen darf, sind reichsgesetzlich geregelt, und zwar für Ärzte in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Mai 1901, vom 8. Nov. 1903, vom 12. Febr. 1907 und 9. Dez. 1907, ergänzt durch Vorschrift vom 21. Juni 1908. Danach haben die Kandidaten der Medizin nach mindestens fünf Studiensemestern vor dem Fakultätsbefehl und den Fachlehrern eine Vorprüfung, das sog. tentamen physicum, abzulegen, sodann bis zur Staatsprüfung klinisch zu arbeiten. Die Staatsprüfung, von deren Bestehen die Approbation abhängt, wird vor einer bei jeder Universität bestehenden Prüfungskommission abgelegt. Nach Bestehen dieser Prüfung hat der Medizinalpraktikant ein weiteres Jahr praktisch an einer Klinik zu arbeiten (Vorschrift vom 21. Juni 1908). Die Anstalten, in denen dieses praktische Jahr abgeleistet wird, werden alljährlich im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ aufgezählt. Für diejenigen Ärzte, welche im staatlichen Dienst als Arzt (Bezirksarzt usw.) eine Anstellung erhalten wollen, ist in den meisten Staaten eine weitere Prüfung vorgeschrieben. Ebenso ist durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. März 1909 die zahnärztliche Prüfung von neuem geregelt worden; danach sind zur Erteilung der Approbation als Zahnarzt für das Reichsgebiet folgende Behörden befugt: 1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, Bayerns, Sachsens, Württembergs, des Großherzogtums Baden, Hessens, Mecklenburg-Schwerins, und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogtümer; 2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen. Die Approbation wird erteilt demjenigen, welcher die zahnärztliche Prüfung vollständig bestanden hat. Dieser Prüfung hat die zahnärztliche Vorprüfung vorherzugehen. Für Tierärzte sind die Approbationsbedingungen geregelt in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1889, 26. Juli 1902 und 24. Dezember 1905.

Die persönliche Befähigung zum Betrieb einer Apotheke ist nach § 29 der Gew.O. bedingt durch eine Approbation auf Grund des Nachweises der Befähigung durch eine Prüfung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904). Die Approbation erfolgt durch die zuständigen

Ministerien der Einzelstaaten, gilt aber für das ganze Reich.

Bezüglich der Juristen, von denen übrigens unten noch besonders gehandelt werden muß, lassen sich in einzelnen Staaten (Oesterreich, Italien, Süddeutschland) Fachprüfung und Dienstprüfung unterscheiden. Erstere begleitet oder beendet das Fachstudium, letztere setzt erfolgreiche Ableistung des erforderlichen Vorbereitungs- und Probendienstes voraus. Die Fachprüfungen stellen die theoretische, die Dienstprüfungen die praktische Berufsfähigkeit fest. Die gesetzlichen Organe sind bei erstern entweder die Lehrkörper der Fachbildungsanstalten oder eigne staatliche Prüfungskommissionen, deren Mitglieder die Regierung bald in höherem bald in geringerem Maß jenen entnimmt. Für die Dienstprüfung bestehen die Organe nur aus staatlichen Prüfungskommissionen. In einigen Staaten, z. B. Preußen, ist bei der Hauptprüfung der Nachweis zugleich der theoretischen wie der praktischen Befähigung zu erbringen, dann vereinigt sie das Charakteristische der Fachprüfung und der Dienstprüfung. Für einige Arten Staatsbeamter gibt es besondere Prüfungen, z. B. Diplomatenvorprüfungen, Konsulatsprüfungen, ferner Prüfungen für die Polizeiverwaltung, für das Patentamt, Prüfungen für die Angestellten der Reichsbank, für Feldmesser, für technische Ämter bei den Bergbehörden, Forstwesen, in das Bauwesen einschlagende Prüfungen usw. Für Stellen im höheren Eisenbahndienst muß die wissenschaftliche Vorbildung durch Ablegung von Prüfungen erwiesen sein; teils sind dies dieselben Prüfungen, welche für andere staatliche Verwaltungen oder allgemein für den Bereich der Staatsverwaltung eingerichtet sind, teils wird eine besondere Ausbildung für das StaatsEisenbahnamt und die Ablegung besonderer für dieses eingerichteter Prüfungen verlangt (Württemberg). Es gibt Schifferprüfungen für große und kleine Fahrt, Maschinenprüfungen, Steuermannsprüfungen. Auch das Militärbildungswesen hat seine Prüfungen, u. a. für die Intendantur, speziell die Marineintendantur. Bezüglich der Ausbildung der Juristen einerseits für den Dienst der inneren Verwaltung, andererseits für die Justiz ergeben sich zwei Möglichkeiten, entweder für beide Zweige eine gemeinsame oder eine getrennte Ausbildung. Mit Recht hat man in Deutschland eine für beide Verufe im großen und ganzen gemeinsame Ausbildung (sog. Qualifikation zum Richteramt) vorgeschrieben, indem man von der richtigen Erwägung ausging, daß der Verwaltungsbeamte juristischer Bildung und Schulung nicht entbehren kann, wie umgekehrt für den Juristen im engeren Sinn theoretische und praktische Kenntnisse im Verwaltungsdienst wie auch Kenntnis der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaften unerlässlich sind.

Sehen wir von dem Fall der für die Erlangung akademischer Würden vorgeschriebenen Prüfungen ab, die durchweg vor den Fachlehrern abzulegen

sind, so herrscht über die Zusammenfügung der Prüfungskommissionen insofern Verschiedenheit, als bald Praktiken bald Fachlehrern bald einer Mischung der Vorgur gegeben wird. Je mehr es sich um die Univeritätsstudien abschließende Prüfungen handelt, um so mehr ruht die Prüfung in den Händen der Theoretiker; je mehr der Einrichtung der Staatsprüfung eine Probezeit vorhergeht, um so mehr behaupten die Praktiker das Feld. In Bezug auf die Eignung, ein Gebiet zu beherrschen, ist der systematisch geschulte Theoretiker dem Praktiker überlegen, da die unvermeidliche Einseitigkeit der Praxis die Festhaltung des systematischen Wissens nicht wenig erschwert. Dem Fachlehrer ist das ganze Gebiet hinreichend bekannt, um nötigenfalls auf andere Materien als die zuerst begonnenen übergehen zu können. Es ist begreiflich, daß es den Univeritätslehrern, die nur bei den sog. Praktika oder in den doch nur einer beschränkten Zahl von Zuhörern zugänglichen Seminarübungen regelmäßig Gelegenheit zu Prüfungen finden, sehr erwünscht ist, sich gelegentlich zu orientieren, in welchem Maße der Vortrag von den Hörern verstanden wurde. Das Prüfungsrecht hebt die Bedeutung der Professoren. Andererseits räumt es der Schule eine bedeutende Herrschaft ein und wirkt einem Zutrieb ähnlich; es erschwert die Verdienste und den wirklichen Beifall der verschiedenen Univeritätslehrer zu lernen. Daß bei Staaten mit einerseits Studien-, andererseits Dienstprüfungen für letztere nur Praktiker in Betracht kommen, liegt in der Natur der Sache.

In Deutschland ist sowohl für die Gerichtslaufbahn als für die übrigen hohen Verwaltungsämter eine Berufsbildung regelmäßig durch zwei Prüfungen (eine Univeritäts- und eine spätere Prüfung) nachzuweisen. Die Gleichartigkeit der Ausbildung geht in einzelnen Staaten oft so weit, daß auch die zweite Prüfung für beide Gruppen von Beamten (und die Rechtsanwälte) dieselbe ist, so in Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und den meisten Kleinstaaten. In den übrigen ist die Berufsbildung für „Übernahme höherer Verwaltungsämter“ von der „Qualifikation für das höhere Richteramt“ nur zum Teil abweichend. Sie verlangen nämlich den Verwaltungsbeamten dieselbe erste juristische Prüfung und nach Vollenbung des Vorbereitungsdienstes das Bestehen einer besondern Verwaltungsprüfung; so Preußen seit 1879, Sachsen-Coburg und Gotha seit 1860. Auch im Königreich Sachsen bestehen seit 1863 die erste juristische und zwei Verwaltungsprüfungen. Verschiedene Prüfungssysteme für Richter (Anwälte) und Verwaltungsbeamte existieren in Württemberg und Sachsen-Meiningen.

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz § 2 haben alle Richter (mit Ausschluß der Handelsrichter, Schöffen und Geschworenen), alle Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Notare die Fähigkeit zum Richteramt nachzuweisen durch mindestens dreijähriges

Studium, durch Bestehen der ersten juristischen Prüfung (Referendarexamen) und nach dreijähriger Praxis (wovon ein Jahr Verwaltungspraxis sein kann) durch Ablegung einer zweiten, vorzugsweise praktischen Prüfung (Auffesorexamen). Die Landesgesetzgebung kann höhere Anforderungen stellen.

In der Mehrzahl der deutschen Staaten wird das ganze Jahr Prüfung gehalten, in andern, z. B. Bayern, Württemberg jährlich zweimal, in Baden jährlich ein- bis zweimal, je nach Bedarf.

In Preußen wird bereits die erste juristische Prüfung bei den Oberlandesgerichten (2 Prätiter, 2 Professoren) abgelegt; dann folgt die Referendariatszeit, eine vierjährige Praxis, für die Stationen (in welcher Eigenschaft, bei welchen Behörden die Praxis zu leisten ist) eingeführt sind. Die Entscheidung erfolgt bei Beginn des dritten Jahres; die Gerichtsreferendare bleiben bei der Justizpraxis, sie brauchen keinen Vorbereitungsdienst bei den Verwaltungsbehörden, die Verwaltungskandidaten jedoch werden nach dem zweiten Gerichtsjahr Regierungsreferendare und haben nun zweijährigen Vorbereitungsdienst bei den Verwaltungsbehörden zu leisten. Nun folgt für beide Gruppen die zweite, große Staatsprüfung, für erstere vor der Justizprüfungskommission, für letztere vor der ebenfalls für den ganzen Umfang der Monarchie eingesetzten Prüfungskommission für die höheren Verwaltungsbeamten. Wer sie bestand, wird im ersten Fall Gerichts-, im zweiten Regierungsassessor.

In Preußen ist die schriftliche Arbeit der ersten juristischen Prüfung eine sog. Hausarbeit, zu der jedoch auf Grund des Erlasses vom 30. März 1908 drei Klausurarbeiten hinzugezogen sind, in den süddeutschen Staaten müssen die Kandidaten mehrere schriftliche Klausurarbeiten am Sitz der Prüfungskommission liefern.

In Bayern müssen die Juristen drei Prüfungen machen, nämlich nach vier Studiensemestern ein sog. Zwischensexamen, dann nach Vollendung der Studienzeit die erste Staatsprüfung und nach 3 1/2-jähriger praktischer Vorbereitung im Verwaltungs- und Justizdienst eine zweite Staatsprüfung, den sog. Staatskonkurs. Nach Bestehen der ersten Staatsprüfung erhält der Kandidat den Titel „Rechtspraktikant“, nach Bestehen der zweiten den Titel „Geprüfter Rechtspraktikant“.

In Württemberg schreibt sogar § 44 der Verfassungsurkunde wörtlich vor, daß niemand ein Staatsamt erhalten kann, „ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erlannt zu sein“. In den Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen, sowie im Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienst und im Lehrfach wird zwischen höheren und niederen Dienstprüfungen unterschieden; die ersteren befähigen zu allen Stellen des Departements bzw. des betreffenden Fachs, während die niederen nur für einen bestimmten engeren Kreis von niederen Stellen qualifizieren.

Die höheren Prüfungen im Departement der Justiz, des Innern und der Finanzen teilen sich in die erste den drei Departements gemeinsame („erste höhere Justizdienstprüfung“) und die zweite für jedes Departement besonders bestehende Prüfung („Staatsprüfung“). Zwischen beiden liegt die Vorbereitungszeit, welche sich im Justizdepartement nach Maßgabe des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. Voraussetzung: Reisezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums. Realgymnasialabituirenten müssen eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen machen, dann mindestens 3 1/2-jähriges Studium der Rechtswissenschaft.

In Baden sind bezüglich der juristischen Staatsprüfung in den letzten drei Jahren neue Verordnungen ergangen (s. die landesberl. Verordnung vom 15. Mai 1907, abgeändert durch die Verordnung vom 14. Mai 1908 und 26. Aug. 1909). Darin wurde bestimmt: „Wer zu einem Staatsdienst in der Justiz oder der innern Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich ist, oder zur Rechtsanwaltschaft gelangen will, muß: a) nach Erlangung des Reisezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule die Rechts- und Staatswissenschaft auf einer Universität sieben Semester studiert haben, wovon mindestens drei auf einer deutschen Universität; b) hierauf eine erste Prüfung bestehen; c) nach Erteilung derselben der praktischen Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der innern Staatsverwaltung 3 1/2 Jahre sich widmen; d) eine zweite Prüfung machen. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben weiter in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens je eine mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät zu hören. Die Abituirenten der Oberrealschule haben ferner in den beiden ersten Semestern an Fortbildungskursen in der lateinischen Sprache zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts mit nachzuweisendem Erfolg teilzunehmen. — Die Prüfungen werden nach Bedarf ein- oder zweimal im Jahr durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissären des Ministeriums des Innern und der Finanzen in Karlsruhe vorgenommen. Die Leistung des Vorbereitungsdienstes geschieht: 18 Monate bei Amtsgerichten und Notariaten, 8 Monate Oberlandesgericht, Landgericht oder Staatsanwaltschaft, 12 Monate bei staatlichen Behörden der innern Verwaltung, 4 Monate bei einem Rechtsanwalt.“

Die zweite Prüfung wird ebenfalls von einer Kommission, welche das Justizministerium unter Mitwirkung des Ministers des Innern ernannt, jährlich ein- bis zweimal abgenommen. Die in der Prüfung befindlichen Rechtspraktikanten werden zu Gerichtsassessoren ernannt. Die in den höheren staatlichen Verwaltungsdienst übernommenen Assessoren erhalten den Titel Regierungsassessor.

In Preußen ist die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, d. h. der Beamten bei den Regierungen und Oberpräsidien, ausgenommen Oberpräsident, Regierungspräsident, technische Beamte und Justiziarier, ferner der Oberamtsmänner in Hohenzollern — für die Landräte bleibt es beim bisherigen Recht —, der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der ernannten Mitglieder der Bezirksausschüsse, welche nicht die Richterbefähigung besitzen müssen, unter Aufhebung des Gesetzes vom 11. März 1879 durch Gesetz vom 10. Aug. 1906 in folgenden Vorschriften neu geordnet worden: Nach mindestens dreijährigem Studium der Rechte und der Staatswissenschaften ist die Referendarprüfung nach den bisherigen Vorschriften abzulegen. Darauf folgt eine einjährige Vorbereitungszeit. Diese Vorbereitung hat zu geschehen bei den Gerichtsbehörden ein Jahr lang, welche Zeit durch die Minister des Innern und der Finanzen auf neun Monate herabgesetzt werden kann, dann mindestens drei Jahre bei einer Regierungsbehörde; der vom Regierungspräsidenten angenommene Referendar wird zum Regierungsassessor ernannt. Die Annahme von Referendaren ist auf folgende Regierungen beschränkt worden: Königsberg, Danzig, Potsdam, Frankfurt a. O., Breslau, Oppeln, Stettin, Hannover, Schleswig, Düsseldorf, Münster, Kassel, Merseburg, Polen.

Nach dieser Vorbereitungszeit wird der Referendar auf Grund eines Zeugnisses des Regierungspräsidenten über genügende Vorbildung zur zweiten Prüfung bei der „Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte“ zugelassen. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich, bezieht sich auf Privat- und öffentliches Recht, insbesondere auf Staats- und Verwaltungsrecht, Staats- und Volkswirtschaftslehre, und soll feststellen, ob der Kandidat zur Bekleidung einer selbständigen Stellung im höheren Verwaltungsdienst befähigt ist. Ist die Prüfung bestanden, so wird der Referendar zum Regierungsassessor ernannt und ihm damit die Befähigung zu den oben bezeichneten Stellen des höheren Verwaltungsdienstes zuerkannt. Diese Befähigung bezieht sich auch auf die Mitglieder der Provinzialsteuerdirektionen; Befähigung zum Richterdienst ist jedoch hierfür gleichwertig; in beiden Fällen ist praktische Vorbereitung im Steuerdienst erforderlich. Personen, die in Elsaß-Lothringen oder einem deutschen Bundesstaat die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben, können durch das Ministerium als hierzu auch in Preußen befähigt erklärt werden.

In Württemberg ist die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Departement des Innern geregelt durch Verordnung vom 7. Dez. 1903 mit Vollzugsverordnung vom 27. Juli 1907.

Mit Ausnahme von Württemberg und Hessen sind in den deutschen Staaten auch die Anwärter des höheren Finanzdienstes unter den Rechtskandi-

daten mit inbegriffen. In Preußen schließt die große Staatsprüfung den allgemeinen Bildungsgang für den höheren Verwaltungsdienst ab. Wer sich dann z. B. der Zoll- und Steuerverwaltung widmen will, hat noch einen weiteren Vorbereitungsdienst als Obergrenzkontrollleur und Hauptamtsvorstand zu leisten.

In Bayern ist die praktische juristische Staatsprüfung (Staatskonkursa) von allen Praktikanten abzulegen. Für diejenigen, welche sich dem Finanzdienst (mit Ausschluß der Zoll- und Aufschlagverwaltung; von diesen wird die Finanzdienstprüfung nicht gefordert) widmen wollen, folgt eine sechsmonatige Praxis bei einem Rentamt und dann die Finanzdienstprüfung, wobei ein praktischer Fall aus dem Gebiet der Finanzverwaltung mit achttündiger Frist zur Bearbeitung unter Klausur aufgegeben wird.

In Württemberg besteht ein abgeforderter Bildungsgang für „Kameralisten“ (dieser und die sog. höhere Staatsprüfung ist geregelt durch Verordnung vom 7. Dez. 1903).

In Baden ist durch Verordnung vom 3. Aug. 1907 die Vorbereitung für den höheren Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahnverwaltung abgeändert worden. Wer dort die Befähigung für genannten Dienst erlangen will, muß die erste juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt und drei Jahre praktisch im Justiz- und im Finanzdienst gearbeitet haben und endlich die Staatsprüfung für den höheren Finanzdienst bestehen, worauf er den Titel „Finanzassessor“ erhält. Wer außerdem die Befähigung zum höheren Eisenbahnverwaltungsdienst erlangen will, muß von dem genannten dreijährigen Vorbereitungsdienst ein Jahr sich dem praktischen Dienst in der Eisenbahnverwaltung widmen, sofern er nicht die Staatsprüfung im Ingenieurbaufach oder im Maschineningenieurfach oder die zweite juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt und seine praktische Befähigung für den Eisenbahnverwaltungsdienst nachgewiesen hat.

In Hessen gibt es zwei höhere Prüfungen, nämlich eine Fachprüfung am Schluß des Universitätsstudiums vor der bei der Landesuniversität bestehenden Prüfungskommission. Darauf folgt eine zweijährige praktische Ausbildungszeit, endlich die allgemeine Staatsprüfung für das Finanzfach, welche die schon in der Fachprüfung geforderten Fächer in mehr praktischer Richtung, ferner die Finanzgesetze sowie eine größere praktische Aufgabe zum Gegenstand hat.

In Österreich gehen die jetzigen Staatsprüfungen auf die Studienordnung von 1854 zurück. Im Vergleich mit den meisten vorher betrachteten Staaten gehört zu den Eigentümlichkeiten des österreichischen Rechtsbildungsgangs die Einheit der rechts- und staatswissenschaftlichen Universitätsbildung, die größere Zahl der Universitätsprüfungen (Zwischenprüfungen), oder wenn

man will, die Dreiteilung dessen, was in Deutschland in der ersten Referendarprüfung verlangt wird, die Häufigkeit der Doktorwürde, die Mannigfaltigkeit der zweiten Prüfung je nach den verschiedenen Staatsdienstzweigen. Die theoretischen Staatsprüfungskommissionen werden nicht von Jahr zu Jahr errichtet, sie sind dauernd und aus Fachprofessoren und einer kleinen Zahl von Praktikern zusammengesetzt. Die große Zahl prüfender Rechtslehrer ermöglicht es, daß jeder Examinator nur aus seinem oder einem verwandten Fach zu prüfen braucht. Die Durchfallsziffer beträgt anfangs 17 %, verringert sich aber auf jeder weiteren Prüfung, so daß sich durchschnittlich die Berufsangehörigkeit früher entscheidet und befestigt. Die Wahl des Berufszweigs erfolgt bereits nach Abschluß der Universitätsstudien und nach Ablegung der darüber Rechenschaft gebenden erwähnten drei Prüfungen, worauf die Tätigkeit als unbeförderter Staatsbeamter beginnt. Der sich der Justiz Zuwendende wird Rechtspraktikant, der sich der Verwaltung Zuwendende wird Konzeptpraktikant im Verband einer Provinzialverwaltungsbehörde. Für jeden Dienstzweig gibt es dann eine besondere, nach einer gewissen Zeit praktischer Verwendung in diesem Dienst abzulegende Prüfung. Solche Prüfungen sind die Richteramtprüfung, die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung (administrative Staatsprüfung), Finanzprokuratorprüfung, die Finanzdienstprüfung, die Konsulatsprüfung, die Diplomatenprüfung beim Ministerium des Äußern. In diesen sog. Dienstprüfungen wird die Befähigung der Bewerber in vorzugsweise praktischer Richtung festgestellt, also der Kenntnisvorrat, die für die Ausübung des betreffenden Dienstzweigs nötige wissenschaftliche Bildung und die praktische Berufsbildung. Ein Seitenstück zu den staatlichen Dienstprüfungen sind die praktischen Prüfungen für andere öffentliche Berufe. Die Advokaturbewerber brauchen außer der Universitätszwischenprüfung (ohne welche es kein Aufsteigen in die späteren Universitätsjahre gibt) eine bestimmte Gerichtspraxis, außerdem das Doktorat und sieben Jahre Advokaturpraxis. Das juristische Doktorat bedeutet infolge seiner Häufigkeit nicht mehr gelehrte, sondern etwas mehr vertiefte theoretische Bildung. Es bot bis 1893 Ersatz für die Staatsprüfungen. Vom Ministerportefeuille abgesehen, ist die oben beschriebene Ausbildung für die höchsten Ämter in der Verwaltung genügend und für die niedrigsten Verwaltungsstellen, die überhaupt noch zum Konzeptfach gerechnet werden, notwendig. Bei Steuer-, Post- und Telegraphenämtern ist juristische Qualifikation nur für höhere Dienststellungen erforderlich.

In Ungarn haben die Juristen seit 1875 vor den Fachprüfungen zwei Grund- oder Fundamentalphüfungen abzulegen: die rechtswissenschaftliche nach dem ersten Jahr, die staatswissenschaftliche nach dem zweiten Jahr. Am Schluß der Studien

folgt je nach der Berufswahl eine rechts- oder staatswissenschaftliche Staatsprüfung vor einer Kommission, bestehend aus den Fachprofessoren und Fachmännern, welche das Unterrichtsministerium auf Vorschlag der Fakultäten für ein Jahr zu Prüfungskommissaren ernennt. Der rechts- und staatswissenschaftlichen Spaltung entsprechend gibt es auch ein doppeltes Doktorat. Häufig sind die juristischen Doktorpromotionen wegen ihrer Eigenschaft als Vorbedingung der Advokatur. In neuerer Zeit wird wieder eine einheitliche theoretische Befähigung sowohl für Advokatur als für sämtliche Aspiranten des Staatsdienstes in Aussicht genommen: eine dreifache Schlußprüfung (eine davon schriftlich) soll zur Praxis und auf Grund derselben zur Ablegung der praktischen Staatsprüfung berechtigen.

In der Schweiz ist die Wählbarkeit zum Richteramt an keine juristische Bildung geknüpft; nur für die Advokatur, die Grundbuchführung und das Notariat werden kantonale Staatsprüfungen verlangt (in zwölf Kantonen brauchen die Advokaten keinen Befähigungsnachweis). Doch werden tatsächlich für die Obergerichte entweder Männer mit juristischer Bildung oder solche gewählt, die als langjährige Unterrichter Gesetzeskenntnis besitzen haben.

In Frankreich ist die Advokatur die Voraussetzung für jede juristische Laufbahn, auch für den Übergang in eine juristische Staatsstellung erforderlich; sie ist die regelmäßige Durchgangsstufe zu den magistratures assises (Gerichtsbeamte), ministere public (Staatsanwaltschaft), conseillers de prefecture (Verwaltungsbeamte). Bezüglich der Verwaltungsbeamten ist zu bemerken, daß die eigentlich politischen Stellen der Präfekten und Unterpräfekten keiner Qualifikation bedürfen; diese Beamten sind beliebig entlassbar und werden von politischen Krisen am empfindlichsten getroffen. Durch die hohen Forderungen auf den regelmäßig als Internate eingerichteten Lyzeen wird die nicht wohlhabende Bevölkerung von den Studien abgehalten. Auch die Hochschulen sind kostspielig. Universitäten wie die deutschen gibt es nicht; was die Franzosen an ähnlichen Einrichtungen aufzuweisen haben, sind getrennte hohe Fachschulen. Die Professoren im höheren Unterricht erhält Frankreich aus den verschiedenen Ecoles normales supérieures, z. B. des langues orientales, des chartes, des mines, des ponts et chaussées usw. Erhalten haben sich in Frankreich die drei alten akademischen Stufen des baccalaureus, licenciatus und doctor. Seit 1895 ist der doctor iuris geschieden in einen Doktor der juristischen und der politischen Wissenschaften. Das deutsche Abiturientenexamen hat im französischen baccalaureat sein Gegenstück, nur fällen nicht die Mittelschulen, sondern die Lehrkräfte der Hochschulen die Entscheidung. Die Reifeprüfung ersetzt ein Fakultätsexamen. Zu den Studien sind nämlich berechtigt die bacheliers es

lettres oder des sciences, und dieser Grad wird von den Universitäten auf Grund einer Prüfung verliehen. Es folgen nun dreijährige Studien zu Paris oder an einer der sieben facultés de droit (die Hörer der sog. freien Rechtsfacultäten müssen nach dem Gesetz von 1880 die Prüfungen vor den Staatsanstellen machen). Die juristischen Vorlesungen sind vorgefrieben; die Rechts Hörer, die durchschnittlich jünger als ihre deutschen Kollegen sind, haben sich einer Schlußprüfung zu unterziehen unter der Aufsicht eines Rechtschulen-Inspektors. Nach dem zweiten Jahr werden sie bachelier en droit, nach dem dritten licencié en droit (unsern Referendaren vergleichbar). Für das certificat de capacité, welches Voraussetzung zum avoué und zur Notariatskarriere ist, sind vier Instruktionen genügend. Der licencié macht eine zweijährige Ausbildung beim avoué durch, dann eine Advokatprüfung, worauf der eventuelle Uebertritt in Justiz oder Verwaltung erfolgt. Das Licentiat ist notwendig für den Richter (mit Ausnahme des Friedens-, Gewerbe- und Handelsrichters), für den Staatsanwalt, Advokat, substitut du procureur, die Mitglieder der Cour d'appel, Cour de cassation. Für Verwaltungsstellen ist das Erfordernis der Vorbildung, wie oben erwähnt, weniger streng, indessen ist auch hier das Licentiat oder ein staatsrechtliches oder staatswissenschaftliches Examen erforderlich für den Präsekturat, für den rédacteur (so heißen die Anfangsstellen) im Justizministerium, für den auditeur der Oberrechnungskammer, für gewisse Stellen im Staatsrat. Es ist nämlich für einzelne Behörden bestimmt, wie viele Mitglieder vom Ministerium auf Grund bestimmten Bildungsgangs und wie viele frei zu besetzen sind.

In Belgien fordert der Staat atademische Grade für den Eintritt in eine öffentliche Tätigkeit. Es gibt ein Kandidaten- und ein Licentiatenexamen. Die Richter und Staatsanwälte werden aus den Advokaten genommen. Beachtenswert war das Unterrichtsgezet von 1849. Die von der Regierung ernannten Prüfungsjurys sollen aus einer gleichen Zahl von Staatsprofessoren und Lehrern der Privatinstiute nebst einem aus dem Unterrichtsforper gewählten Vorstand bestehen.

Ein Seitenstüd zur deutschen und östereichischen Maturitätsprüfung ist in Italien die licenza locale. Die Juristen brauchen ein vierjähriges Studium mit jährlich so vielen Fakultätsprüfungen (4/6), als Fächer vorgefrieben sind. Diese besondern Prüfungen über alle gehörten Fächer, die im Juli und ergänzend im November stattfinden, heißen esami speciali. Am Schluß des Studiums steht die laurea, das Doktorexamen, das jedoch weit leichter ist als die deutsche Promotion. Ein zusammenfassendes Staatsexamen fehlt. Auf die Studienzeit folgt dormalen bei juristischen Kandidaten der sog. Konkurs für das gerichtliche Auditoriat (der uditors entspricht etwa dem deutschen Rechtspraktikanten), sodann eine

mindestens 18monatige, meist zweijährige Übungszeit bei Advokaten, bei der Prätur oder bei einem Bezirksgericht, dann eine mündlich-schriftliche praktische Fähigkeitsprüfung zur Ausübung gerichtlicher Funktionen vor einer aus Oerrichtern und Advokaten gemischten Zentralkommission. Notare und Procuratoren (avoués) haben weniger Klassen und Prüfungen durchzumachen. Für die besser besoldeten Verwaltungsstellen gibt es verschiedene Konkurse vor speziellen Kommissionen. Solche Konkurse gibt es nicht nur für die erste Zulassung zum Staatsdienst, sondern auch bei Beförderungen (auch bei Lehrstanzelbesetzungen), dagegen ist bei den höheren Stufen unmittelbare Ernennung allerdings üblicher. Oft konkurriert mit der Prüfung die freie Auswahl aus den schon amtierenden Personen, jedoch nicht ohne eine gewisse Berücksichtigung der Anciennität und anderseits des Prüfungsausfalls. Dann ist bestimmt, wie viele der freien Stellen auf die eine, wie viele auf die andere Art zu besetzen sind.

In der regierenden Klasse Englands fehlt die Klasse, das berufsmäßig studierte Beamtentum des Kontinents, das studierte Verwaltungsbeamtentum als eigner Berufsstand. Die Stellen der regierenden Klasse ist innig verwachsen mit dem englischen Leben. Vom Prüfungswesen unberührt bleiben alle unmittelbar von der Krone verliehenen, insbesondere die sog. politischen Ämter. Die Aristokratie bildet eine Klasse, deren Verwendung notwendig ist; sie hat Reichtum, Muße, Ehrgeiz; wenn sie nicht in der Regierung verwendet würde, würde sie überhaupt nicht verwendet. Die regierende Klasse sucht gemohnheitsmäßige Vorbildung auf gelehrten Schulen, Universitäten, bei Advokaten-Innungen, praktische Ausbildung für den höheren Dienst in der Grafschaftsverwaltung (Friedensrichter) und im Parlament; sie macht die Schule des öffentlichen Lebens durch, und der Reichtum begünstigt die Aneignung von Kenntnissen durch Privatlehrer, Selbststudium und Reisen. In England gibt es wenige aus Staatsmitteln unterhaltene gelehrte Schulen. Die großen berühmten Mittelschulen Eton, Harrow, Rugby usw. sind Monopolbildungsstätten des als leitende Gesellschaftsklasse so mächtigen Hochadels, der Gentry und der vermögenden oberen Schichten des Bürgerstands. Diese Stände mahren die Erziehungsmittel mit Argusaugen, da sie durch ihre Verstaatlichung eine Schwächung der eignen Stellung im Staat und in der Kirche befürchten. Den regelmäßigen Zugang zur Universität bilden diese alten public schools und daneben Privatanstalten, alles Internate mit großen Anforderungen an Lebenshaltung und Aufwand. Die Universitäten sind eine Fortsetzung des Gymnasiums; sie befriedigen das Bedürfnis von Leuten, die nach allgemeiner Bildung streben. Das Studium soll mehr der allgemeinen geistigen und politischen Erziehung des Gentlemans dienen. Die Fachbildung beginnt außerhalb der hoch-

schule und wird von der öffentlichen Meinung kontrolliert. Die Ausbildung der Juristen ist Privatsache, die Leitung des Studiengangs, Stellung der Kommission Sache der Anwaltskammer, welche Körperschaft die Ausbildung der Rechtsstudenten überwacht. Die Advokatur ist Vorstufe zum Richteramt; die Ausbildung zum solicitor und zum barrister beginnt mit einem Examen vor der Anwaltskammer, wobei Befreiungen existieren für die bachelor of arts (etwa unsern Abiturienten entsprechend). Die solicitors sind eine Art niederer Rechtsanwälte und der Disziplin und Aufsicht der Gerichte unterworfen. Ihr Beruf ist einträglicher als derjenige der im übrigen höhere Stellung genießenden barristers, aus denen die höheren Richter einschließlich des Lordkanzlers hervorgehen. Aus jenen werden Registerbeamte, chief clerks, Verwaltungsbeamte, Grafenschaftsrichter genommen. Der höhere gelehrte Beruf der Rechtswissenschaft hat sich durch die Innung der Advokatur, die in einem genossenschaftlichen Verband mit dem Richteramt steht, von jeder unmittelbaren Einwirkung der Staatsgewalt frei erhalten. Man merkt zwar den Mangel eines allgemeinen juristischen Bildungsgangs, es fehlt die klare Beherrschung des Rechtsgebiets als Ganzes; allein die autonome Ergänzung gibt dem englischen Gerichtssystem Unabhängigkeit von der glänzenden Patronage, von den Parteiregierungen, vom omnipotenten Parlament.

Was die Verwaltung anbelangt, so wählt der Staat solche, die sich wirtschaftlich oder praktisch bewährt haben. Die Staatsverwaltung beschränkt sich auf gewisse technisch-administrative Dienste, auf die Zentrale, und hat wenig Mittelbehörden. Die höheren Kapazitäten des Staatsdienstes entnimmt die englische Verwaltung dem Parlament und zieht solche von unten auf durch das System des Selfgovernment heran. Das Anstellungsweien hat der politische secretary der Treasury (Zivildienstkommission des Schatzamts), nicht ein höher gestellter Beamter des permanenten Dienstes (den permanenten Stellen, staff appointments, sind die politischen Ämter, die von dem Ministerwechsel beeinflussten Verwaltungsstellen, entgegengesetzt). Die höheren Beamten des permanenten Dienstes, die Ratgeber der politischen Chefs, sind ältere vorherige Advokaten, geschäftstüchtige Mitglieder aus den Spezialkomitees des Parlaments, höhere Spezialbeamte aus dem permanenten Dienst, höhere Ingenieure, Offiziere, Offiziere der Marine. Die dienenden Beamten sind der parliamentary influence überlassen, die Parteipatronage gilt als Recht der parlamentarischen Gentry. Die Stellen der Grafenschaften (Friedensrichter, Mitglied des Armentkollegiums, Scheriff) werden von der Gentry freiwillig übernommen.

In neuerer Zeit fand das Prüfungsweien auch in England größere Verbreitung, einmal für die indischen Beamten (seit 1853), sodann (seit 1855) für das Bureaupersonal, für den Kanzleidiensft,

die junior situations in H. M. civil establishments, damit die unteren Ämter nicht mit vollständig Ungebildeten besetzt werden. Weiter gibt es Prüfungen für Offiziere, für Beamte des diplomatischen Dienstes, für Schiffser, Dampfschiffmaschinenisten, für die dienenden Beamten des Zoll-, Steuer- und Postwesens. Die Universitäten Oxford und Cambridge veranstalten Prüfungen und Vorlesungen in zahlreichen Städten des Reichs. Die Prüfung gewährt ein Zeugnis, das, wenn es gewisse Gebiete umfaßt, von den Universitäten an Stelle der ersten Universitätsprüfung, ferner an Stelle der ersten Prüfung für Zulassung zum medizinischen und juristischen Studium angenommen wird.

Eine Eigentümlichkeit sind die Prüfungsuniversitäten (in Irland eine, Ostindien fünf: Bombay, Kalkutta, Allahabad, Lahore, Madras). In diesen Universitäten werden keine Vorträge, sondern nur Prüfungen abgehalten behufs Erlangung der Grade. In Ostindien gibt es sogar eine ziemlich umständliche Beamtenhierarchie mit 21 Stufen. Die Forstbeamten für das englisch-ostindische Reich werden meist in Coopers Hill ausgebildet.

Auch in den Niederlanden werden aus den Advokaten die Richter und Staatsanwälte gewählt. Nach 1½—2jährigen Studien verschafft ein mündliches Fakultätsexamen das Bakkalaureat; nach weiteren zwei Jahren folgt eine Prüfung für den Doktorgrad, der zur Advokatur befähigt; für Anwälte, Procuratoren sind die Ansprüche geringer. Die Doktoren der Medizin haben sich für Ausübung des ärztlichen Berufs, wofür der Doktor nicht gefordert wird, einer Staatsprüfung zu unterziehen. Die Rechtsdoktoren werden ohne weitere Prüfung zur Praxis zugelassen; seit 1895 ist ihnen die Dissertation erlassen.

In Dänemark (wie auch in Holland) hat die Doktorpromotion noch die alte Bedeutung der Habilitation und gibt das Recht, zu dozieren. Zum Eintritt in einen praktischen Beruf befähigt das Amtsexamen, das den Titel Kandidat verschafft. Beim juristischen unterscheidet man zwischen einem lateinisch-juristischen und einem dänisch-juristischen Amtsexamen. Die meisten höheren Schulen sind Privatschulen, die Anforderungen an die Reifepfung gering, dies der Grund der langen Universitätsstudienzeit: ins sieben Jahre, wovon die ersten für das sog. philosophische Vorexamen verwendet werden. In den zwei letzten Klassen der Mittelschulen zerfällt der Unterricht in einen sprachlich-historischen und in einen mathematisch-naturwissenschaftlichen. Wer sich dem sprachlich-historischen Abgangsexamen unterzog, wird zu allen Fakultätsexamen zugelassen. Wer sich dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Abgangsexamen unterzog, muß erst noch ein Nachexamen aus Latein und Griechisch bestehen; außerdem steht ihm nur die philosophische Fakultät, das staatswissenschaftliche und das ärztliche Amtsexamen offen. Den ersten Teil des juristischen

Amtsgemäßen (das den Titel *Candidatus iuris* verschafft) bildet das sog. allgemeine juristische Examen, dem sich in gleicher Weise Studierende wie Nichtstudierende unterziehen; letztere erhalten dadurch den Titel *Examinati iuris*. Zwischen dem Abgangsexamen von der Mittelschule und den Fachexamina steht übrigens, wie erwähnt, ein sog. philosophisches Vorexamen. Für das dänische Rechtsexamen bezeichnend sind weitaufgeübte Übersetzungen aus dem *Corpus iuris*. — Norwegen hat ein vorbereitendes *examon philosophicum* und die Kandidatsexamen der fünf Fakultäten. — Schweden verlangt Examina für den Eintritt in die drei nichtphilosophischen Fakultäten, also ein sog. juristisches Präliminarexamen. Es gibt ein juristisch-philosophisches und ein juristisches Kandidatsexamen; die Vorbedingung zur Richterpraxis ist das nächsthöhere theoretische Examen, nämlich das *Ligentiat*examen. Die Staatsexamina sind für das Richteramt das *Gerichts*, für das Verwaltungsamt das *Kanzlei*examen.

Die russischen Universitäten sind nicht jedem, der das Abiturientenexamen bestand, zugänglich; es bestehen Beschränkungen. Die Absicht ist Vereinfachung der Überhäufung einzelner Universitäten und Entlastung der Professoren bei den Examina. Die Zahl der Aufnahmefakultäten für höhere Lehranstalten ist eine geringere als die Zahl der Anmeldungen. Auch wird der Zulauf durch schwere Prüfungen verringert. Trotz der Überwachung kommen große Unordnungen vor. Für Juristen besteht ein Zwischensexamen (Examen des halben *Kursus*) und ein Schlussexamen vor einer jährlich ernannten Staatsprüfungskommission. Überdies gibt es Semestralkontrollprüfungen und die Vorchrift des Notengebens. Jeder Lehrer muß im Programm angeben, an welches Buch er sich in seinen Vorlesungen halten werde. Für Adlige und Söhne höherer Staatsbeamten gibt es eine eigne zehnklassige Rechtsschule zu Petersburg, deren letzte drei Klassen etwa einer juristischen Fakultät gleichstehen. Die praktische Ausbildung der Juristen beginnt als Gerichtsschreiber (Gehilfe des Sekretärs beim Landgericht); nach drei Jahren erfolgt ein weiteres Examen. Wer eine höhere Lehranstalt absolvierte, tritt mit der 9./14. Rangklasse ein; wer eine mittlere Lehranstalt absolvierte, erhält den untersten (14.) Klassenrang. Wenn Edelleute, Kinder von Beamten, wissenschaftlich Gebildeten. Geistlichen keine höhere Bildung erhielten, können sie das sog. Beamtenexamen in gewissen Anfangsgründen ablegen, treten als niedere Kanzlei-beamte ein und erhalten nach 2/10 Jahren den untersten Klassenrang.

Die nordamerikanischen Verhältnisse sind den englischen am ähnlichsten. Zeitweilig war der parlamentarische Zug des Beamtentums so weitgehend, daß namentlich Bundesämter bis hinab zu den zahlreichen Postmeisterstellen den Charakter von Werten erhielten, mit denen ge-

leitete Parteidienste entlohnt wurden. Nach einem Gesetz von 1883 sollen die Bundesämter auf Grundlage von Prüfungen besetzt werden. Eine *Civil service Commission* ernennt die Prüfungskommissionen, die aus wenigstens drei Bundesbeamten aus dem betreffenden Staat zu bestehen haben. Die Prüfungen sind meist zweimal jährlich abzuhalten. Die Ämter in den Departements von Washington sollen soweit als tunlich im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer unter die Staaten verteilt werden. Der Rechtsunterricht der Vereinigten Staaten ist verwandt mit dem englischen. Auch hier werden hervorragende Advokaten in den Richterstand berufen oder gewählt. Der angehende Jurist besucht eine *high school*, wird in einem *college artium* *Baccalaureus* und studiert dann auf einer *law school*, in der Regel einem Privat-institut. In neuerer Zeit wurden Staatsuniversitäten errichtet; sie sind aber nicht eigentlich staatliche Lehranstalten, sondern stehen nur wegen der öffentlichen Subvention mehr unter behördlicher Oberaufsicht. In der Rechtsschule gibt es in jedem der drei Jahre Jahresprüfungen, die endlich die Würde eines *legum baccalaureus* verschaffen. An einzelnen Universitäten gibt es nach jedem term (drei Monate) Prüfungen. Nun folgt eine schriftliche Prüfung vor der *bar association*, einer Vereinigung der Mehrzahl angesehener Advokaten des Orts, an dem der Jurist sich niederlassen will, dann erhält er die Erlaubnis, vor Gericht aufzutreten. Da für die Prüfung der Besuch weder eines *college* noch einer *law school* vorgeschrieben ist, versuchen viele auch nach Beendigung einer *high school* ihr Glück. Die Ungleichwertigkeit der Universitäten bringt in den Bildungsgang bunte Mannigfaltigkeit. Manche Universitäten erheben so geringe Ansprüche an ihre Hörer, daß sie in eine Unter- und Oberabteilung zerfallen. Da geben dann die ersten (meist vier) Universitätsjahre, das *collegiate department*, den *bachelor* und erst das *graduato department* die höheren Titel (*Master* und *Doctor*); die sog. *Graduierten* entsprechen etwa den deutschen Universitätsstudenten). Bei der großen Zahl der Titel verleienden Hochschulen ist der Wert des Titels *Doctor of philosophy* im allgemeinen herabgedrückt. Der *Doctor of civil Law* ist seltener; nicht alle Universitäten verleihen ihn, die Mehrzahl geht nur bis zum *Bachelor of Laws*. In jedem Staat ist der Staatssuperintendent unentgeltlicher Leiter des Staatsschulwesens. Zur Seite hat er den *board of regents*, Verwaltungsrat, für die Staatsuniversität, und den *board of examiners* für die höheren Prüfungen.

Literatur. Raffe, Das Universitätsstudium u. die S. des preuß. Verwaltungsbeamten (1868); G. Meyer, Das Studium des öffentlichen Rechts (1875); Goltschmidt, Das Rechtsstudium (1878); Legis, Die deutschen Universitäten (1893/94); Schriften des Vereins für Sozialpolitik (1887).

Ältere Studienordnungen enthält Dittloff, *Methodologie der Rechts- u. Staatswissenschaften* (1863). Für die neuere Zeit s. Stengel, *Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts* (1890); Pfafferoth, *Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung*, Jahrg. 1884, 1886; Mollat, *Die juristischen Prüfungen* (1886); *Prüfungsvorschriften für die Juristen in Bayern* (1893); *Prüfungsordnungen für die Bureaubeamten im sächsischen Staatsdienst* (1894); *Regulativ, die juristischen Prüfungen betr.* (1893); *Die Staatskonkursaufgaben für den höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst in Bayern seit 1880* (1885 ff.); *Kleinwächter, Die österreichischen Rechtsfakultäten* (1876); *Windt, Die Prüfungen seit 1855, in Statist. Monatschrift IX* (1888); *Das ungarische Unterrichtswesen* (1875 ff.); *Mitnerwa* (seit 1892); *Akademische Revue* (seit 1894);

Métérie-Barrey, Les emplois publics (1883); *Comstock, Civil Service in U. St.* (1885). Siehe ferner die *Handbücher des Staatsrechts der einzelnen Staaten*, wie sie zu dem Art. *Notrecht* angeführt sind. *Stier-Somlo, Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten. Grundzüge. Erörterungen; mit Gesetz vom 10. Aug. 1906* (1906). Die *Prüfungsordnungen für die einzelnen Bundesstaaten* sind zusammengestellt fast für alle deutschen Staaten in dem aus 30 Heftchen bestehenden Buch: *Die Berufswahl im Staatsdienst* von Aug. Holzmann; *Wörner, Sammlung der für die Rechtskandidaten, Rechtspraktikanten u. geprüften Rechtspraktikanten in Bayern geltenden Vorschriften* (1911); *Dreger, Die Berufswahl im Staatsdienst* (1910).

[Bruder, rev. E. Baumgartner.]